



PRESSEMITTEILUNG Nr. 199/24

Luxemburg, den 18. Dezember 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-776/22 | TP / Kommission

Um eine Gesellschaft von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzhilfen der Union auszuschließen, muss der Anweisungsbefugte das Verhalten des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers konkret und individualisiert bewerten

2009 leitete die Kommission ein Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags für die Modernisierung einer Anlage ein. Sie vergab diesen Auftrag an zwei Gesellschaften, darunter TP, die zuvor untereinander eine Konsortialvereinbarung geschlossen hatten. Nach Abschluss der Arbeiten stellte die Kommission einige Mängel der Anlage fest und übermittelte den beiden Gesellschaften eine Mitteilung über die vorzeitige Beendigung des Vertrags. Des Weiteren leitete sie ein Schiedsverfahren unter der Schirmherrschaft der Internationalen Handelskammer (ICC) ein. Das Schiedsgericht verurteilte die beiden Gesellschaften, gesamtschuldnerisch einen Betrag an die Europäische Union zu zahlen, der den für die Reparatur der Anlage erforderlichen Kosten entspricht. Außerdem stufte es **das Verhalten des Konsortiums als grob fahrlässig ein**.

Im Oktober 2022 erließ die Kommission einen Beschluss, mit dem **die Gesellschaft TP für die Dauer von zwei Jahren** von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzhilfen ausgeschlossen wurde. Insoweit sieht die Haushaltsordnung 2018¹ vor, dass der zuständige Anweisungsbefugte eine Person oder Stelle u. a. dann ausschließen kann, wenn sie bei der Umsetzung einer aus dem Haushalt der Union finanzierten rechtlichen Verpflichtung erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptaufgaben erkennen ließ. Für die Feststellung, dass eine solche Pflichtverletzung vorliegt, stützte sich die Kommission auf die **gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschaft TP als Mitglied des Konsortiums**.

TP erhob beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigkeitserklärung dieses Beschlusses.

Das Gericht führt zunächst aus, dass es **keinen Automatismus** zwischen der Feststellung einer Verletzung vertraglicher Verpflichtungen und dem Erlass einer Ausschlussmaßnahme durch den zuständigen Anweisungsbefugten gibt.

Sodann weist es darauf hin, dass der zuständige Anweisungsbefugte, bevor er eine Ausschlussmaßnahme gegen eine betroffene Person oder Stelle erlässt, **ihr Verhalten anhand aller relevanten Gesichtspunkte konkret und individualisiert beurteilen muss**.

Da sich **die Kommission** im vorliegenden Fall aber **darauf beschränkt hat, die gesamtschuldnerische Haftung** der Gesellschaft TP als Konsortiumsmitglied **zugrunde zu legen, ohne ihr individuelles Verhalten zu berücksichtigen, erklärt** das Gericht **den Beschluss der Kommission für nichtig**.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigkeitserklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der

Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

[Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Verordnung \(EU, Euratom\) 2018/1046](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.